

Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung
- Art. 4 Festsetzung der Gebührentarife
- Art. 5 Besondere Verhältnisse
- Art. 6 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 7 Zahlungspflichtige

II. Anschlussgebühren

- Art. 8 Gebührenpflicht
- Art. 9 Bemessung

III. Benützungsgebühren

- Art. 10 Grund- und Mengengebühr

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Rechtsmittel
- Art. 12 In Kraft treten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf § 29 Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 sowie die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003, zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung neben Erschliessungsbeiträgen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
und
- Benützungsgebühren.

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Hauptleitungen, die privaten Hauszuleitungen im Bereich des öffentlichen Grundes, die Pump- und Reservoiranlagen, die Steuerungs- und Messanlagen sowie die Hydranten.

Art. 3 Volle Kostendeckung

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen sowie aller Anlagen und Hydranten, für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Beteiligung an den Seewasserwerken, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie angemessene Rückstellungen für künftige Investitionen gedeckt werden können.

Art. 4 Festsetzung der Gebührentarife

Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Anschluss- und Benützungsgebühren mit Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 5 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 6 Entstehen der Gebührenpflicht

Für die Anschlussgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Bau- bzw. Anschlussbewilligung. 75 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr ist zu diesem Zeitpunkt als Akontozahlung zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Die Gebührenpflicht für die Benützungsgebühren entsteht mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Mitte

Jahr kann ein Akontobetrag in der Höhe des letztjährigen Halbjahresverbrauchs fällig gestellt werden.

Art. 7 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren sind die GrundeigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benützungsgebühren sind die EigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei Stockwerkeigentum wird der Verwaltung gesamthaft Rechnung gestellt. Die MiteigentümerInnen haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

II. Anschlussgebühren

Art. 8 Gebührenpflicht

Für den Anschluss an die Wasserversorgung Richterswil (WVR) und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Art. 9 Bemessung

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.
2. Die Anschlussgebühren sind zu entrichten bei jedem Neuanschluss. Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert 3 Jahren wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswertes wird keine Rückzahlung geleistet.
3. Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswertes zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen unter einem Freibetrag fallen für die Nachzahlung der Anschlussgebühren ausser Betracht. Der Freibetrag wird vom Gemeinderat festgesetzt.
4. Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) oder Bauten mit Privatwasseranschluss wird zur Deckung des Löschwasserbedarfs eine um 50% reduzierte Gebühr erhoben.

III. Benützungsgebühren

Art. 10 Grund- und Mengengebühr

1. Die Benützungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
Grundgebühr und Mengengebühr.
2. Bei der Grundgebühr werden folgende Tarfstufen unterschieden:
 - Einfamilienhaus
 - Mehrfamilienhaus (pro Wohnung)
 - Gewerbebetrieb
 - Landwirtschaftsbetrieb
 - Zusätzliche Wasserzähler
 - Garagenplatz in Gemeinschaftsanlagen
3. Die Mengengebühr wird pro m³ bezogenen Wassers erhoben.
Der massgebliche Bezug basiert auf der Zählerablesung.
4. Für den Wasserbezug ab Hydranten besteht ein spezieller Tarif pro m³.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden

Art. 12 In Kraft treten

Diese Verordnung wurde erlassen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2007. Sie tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Artikel 37 bis 42 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003 werden aufgehoben.